Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Ihr Gesprächspartner:

Dietrich Probst

Dezernatsleiter
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Zentraldezernat für Arbeitsschutz Dessau
Tel. Dessau: 0340 6501-240
Tel. Magdeburg: 0391 2564-250
E-Mail: Dietrich.Probst@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitsschutz/ansprechpartner/

Ansprechpartner des Fachbereiches

Dezernat 50
Zentraldezernat für Arbeitsschutz

Dezernat 53
Gewerbeaufsicht West

Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost

Dezernat 55
Gewerbeaufsicht Mitte

Dezernat 56
Gewerbeaufsicht Nord

Dezernat 57
Gewerbeaufsicht Süd

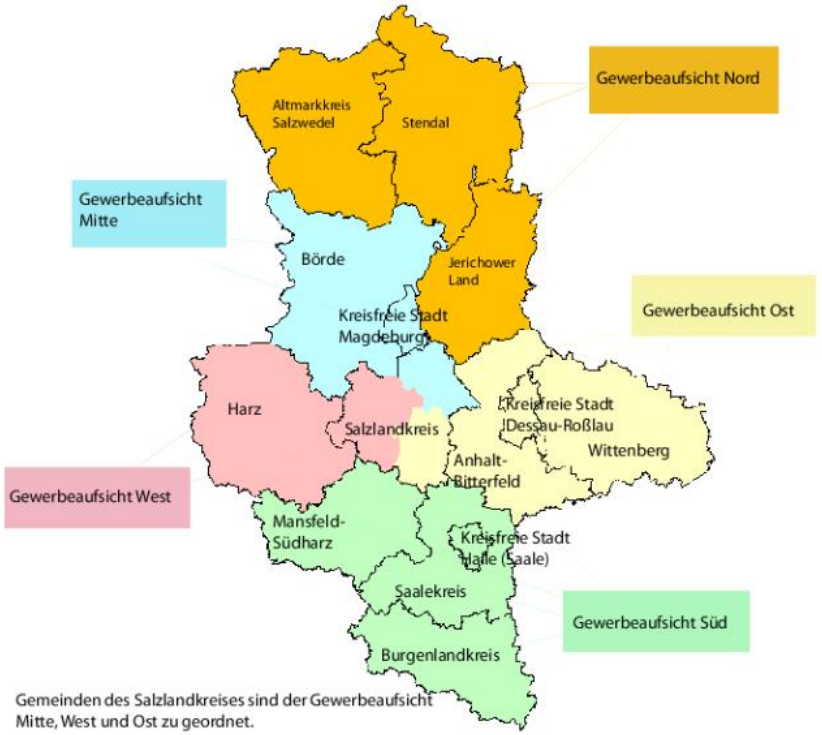

Gemeinden des Salzlandkreises sind der Gewerbeaufsicht Mitte, West und Ost zu geordnet.

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Die Beteiligten

Auftraggeber
(Bauherr)

Unternehmer
(Arbeitgeber)

Verkehrsbehörde

Planungsphase

Ausführungsphase

Sonstige Beteiligte
(Gewerbeaufsicht, Polizei, Rettungsbetriebe)

Bauüberwachung
Bauleitung

Verkehrsbehörde

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

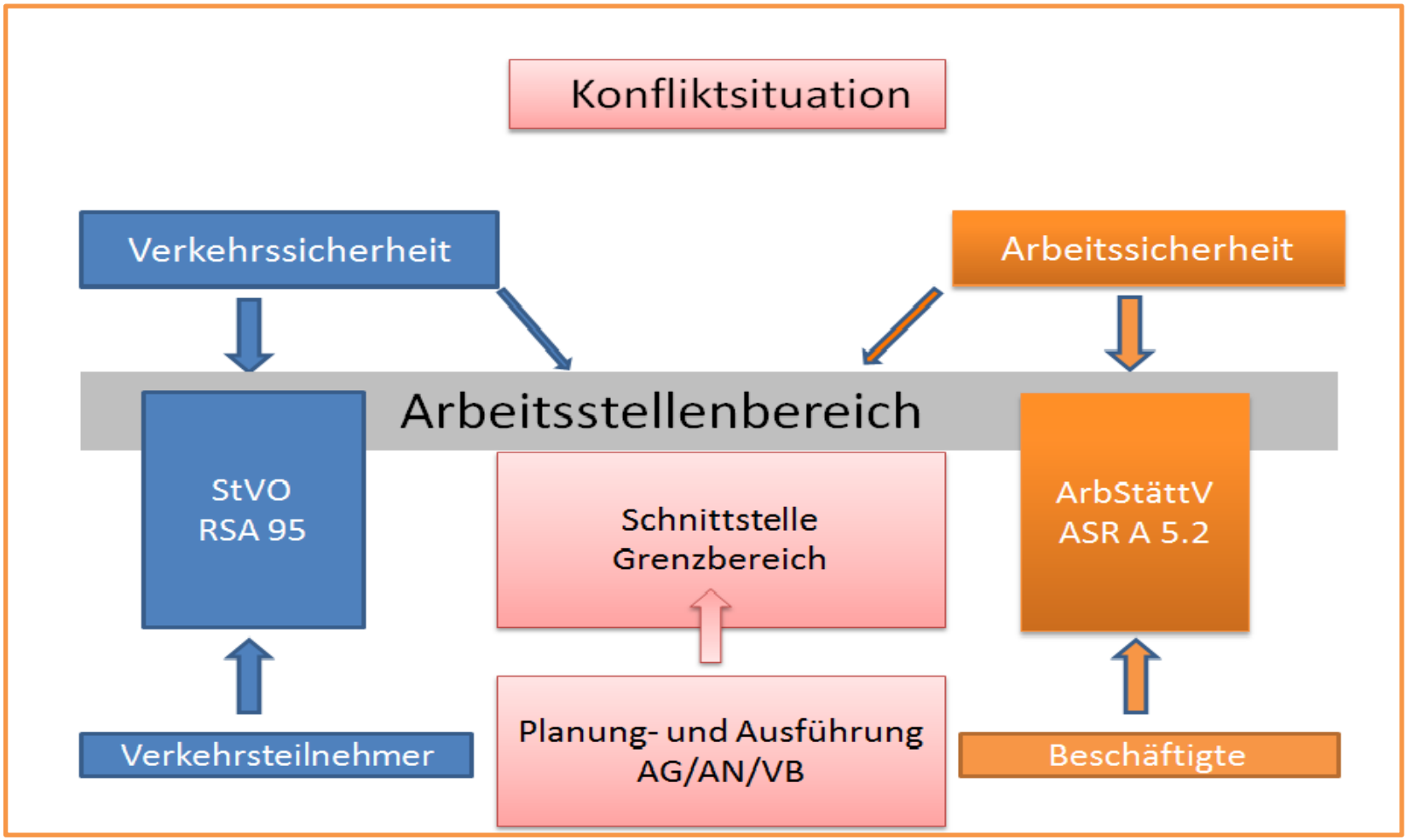

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

- Einhaltung *Sicherheitsabstand SQ* zu den äußeren Begrenzungen der vorbeifahrenden Kfz
- Einhaltung *Sicherheitsabstand SL* zu ankommenden Fahrzeugen
- Gewährleistung einer ausreichenden und den Körperabmessungen des Beschäftigten entsprechenden *freien Bewegungsfläche BM*

Ziele der ASR A5.2

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Arbeitgeber

Arbeitsstättenverordnung
ASR A5.2

Grundlage zur Gefährdungsabschätzung für Beschäftigte zum fließenden Verkehr ist die Gefährdungsbeurteilung

Dokumentation durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz

Bauherr

Baustellenverordnung
Technische Regeln - RAB

Grundlage zur Gefährdungsabschätzung ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)

Dokumentation durch einen vom Bauherrn beauftragten Koordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung bereits in der Planungsphase

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:

- Vollständige Anwendung der ASR A5.2
- Nicht vollständige Anwendung der ASR A5.2
- Keine Anwendung der ASR A5.2

Bauherr SiGePlan:

- Festlegungen zu den Abmessungen des Baufelds
- Festlegungen zur zeitlichen Durchführung bestimmter Arbeiten
- Frühzeitige Einflussnahme bzgl. der Ausschreibung und der Verkehrsführung zum geplanten Bauvorhaben

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

ArbStättV / ASR A5.2 anwenden oder nicht?

BG BAU

Beispiel 1: Es arbeiten keine Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Arbeitsstättenverordnung und ASR A5.2 finden in dieser Bauphase keine Anwendung.

Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung (z. B. RSA 95, ZTV-SA)

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

ArbStättV / ASR A5.2 anwenden oder nicht?

BG BAU

Beispiel 2: Es arbeiten Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr

In dieser Bauphase **muss** die Arbeitsstättenverordnung angewendet werden.

Nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt liefert die ASR A5.2 Planungs- und Rechtssicherheit bei der Auswahl und Festlegung der Schutzmaßnahmen.

Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung (z. B. RSA 95, ZTV-SA)

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Mindestmaße aus ASR A5.2

Sicherheitsabstand SQ darf nur aus besonderen Gründen, die im Einzelfall nachzuweisen sind, unterschritten werden

Vor einer Reduzierung der Mindestmaße ist zu prüfen, ob folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- Vollsperrung und Umleitung
- Temporäre Fahrbahnverbreiterung
- Vollsperrung und Umleitung in verkehrsarmen Zeiten – Durchführung der kritischen Arbeiten während dieser Zeit
- Herausfiltern und Umleiten des gesamten LKW-Verkehrs zur Minderung der erforderlichen Fahrbahnbreiten

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Geeignete Maßnahmen nach ASR A5.2, Pkt. 4.3 (3)

Temporäre Fahrbahnverbreiterung

Geschwindigkeitsbegrenzungen

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Verkehrsbehörde ⟷ **Bauherr**

- Bauherr nimmt in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde eine Abschätzung der Verkehrsgefährdungen infolge der geplanten Baumaßnahme vor (Grundlage für verkehrsrechtliche Anordnung)
- SiGePlan und verkehrsrechtliche Anordnung beeinflussen sich gegenseitig und können Auswirkungen auf die Art der Durchführung der Baumaßnahme haben (in zeitlicher oder technologischer Hinsicht)
- Festlegungen hieraus müssen Bestandteil der Ausschreibung sein (zum Zeitpunkt der Ausschreibung sollen der Verkehrszeichenplan und der SiGePlan ausgearbeitet sein)

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

Verkehrsbehörde **Arbeitsschutzbehörde**

Für den Fall, dass vorab keine einheitliche Lösung gefunden wird, gilt ASR A5.2 Nr. 4.3 (4):
„Wären bei Festlegung von Schutzmaßnahmen nach Abs. 3 besondere Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer infolge erheblicher Behinderungen bzw. erheblicher Verkehrsbelastungen zu erwarten, sind in Abstimmung mit den für den Arbeitsschutz und den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden stattdessen die Schutzmaßnahmen festzulegen, die für Beschäftigte und Verkehrsteilnehmer gleichermaßen die größtmögliche Sicherheit gewährleisten.“

Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Straßenbaustellen

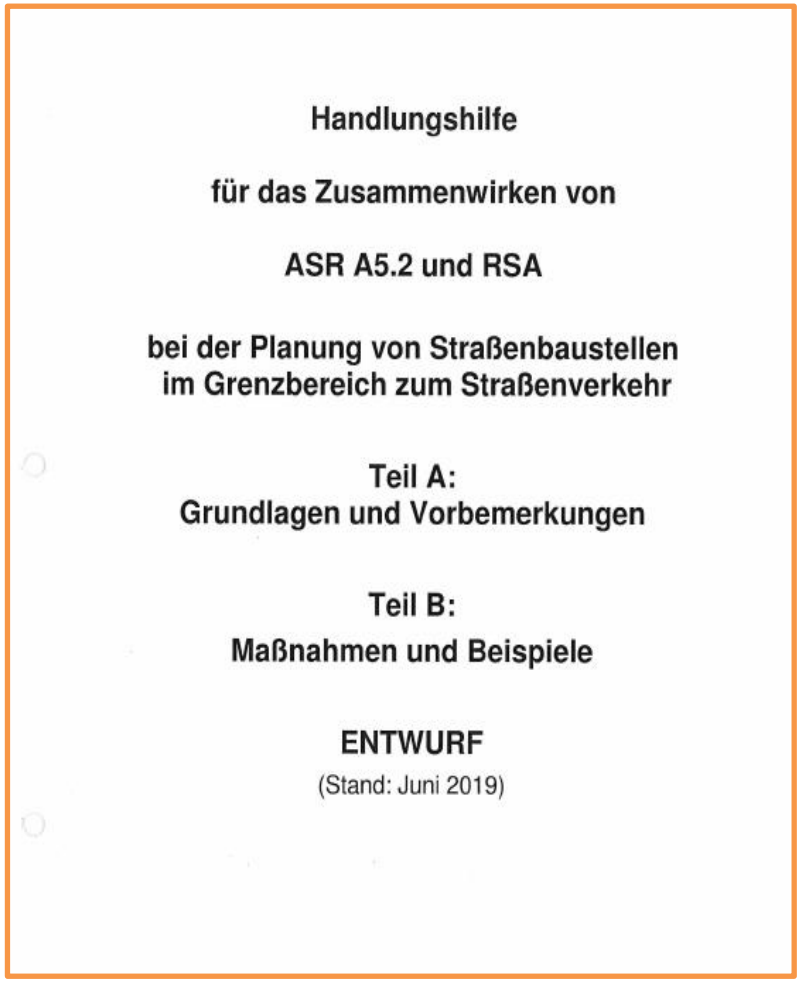

Handlungshilfe

für das Zusammenwirken von

ASR A5.2 und RSA

bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Teil A:
Grundlagen und Vorbemerkungen

Teil B:
Maßnahmen und Beispiele

ENTWURF
(Stand: Juni 2019)

- Bund-Länder-UVT-IG BAU

- Gibt Hinweise für die Durchführung von Arbeiten an Straßen unter Berücksichtigung der ArbStättV, ASR A5.2 und berücksichtigt gleichzeitig die Anforderungen für die Verkehrsführung nach der RSA
- Anwendungsbeispiele der Vorgaben der ASR 5.2
- Lösungsansätze, Abwägungshinweise bei Abweichungen

Vielen Dank!

Bis zum nächsten Mal!